

AUXILIA Allgemeine Tarifbestimmungen 01.01.2016

1. Allgemeines

1.1. Voraussetzungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen der AUXILIA

Die Mitgliedschaft im KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS e.V.) ist Voraussetzung für den Abschluss von Versicherungsverträgen bei der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG. Das Mitglied bzw. der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Ehe-/Lebenspartner müssen ihren Erstwohnsitz bzw. ihren Firmensitz in Deutschland haben. Niederlassungen im Ausland (auch unselbständige Niederlassungen) sind nicht versicherbar.

1.2. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (AUXILIA ARB/2016, Stand 01.01.2016), Sonderbedingungen, Klauseln, gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen des Antrages.

1.3. Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und Kostengesetze. Die Versicherungssumme des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes (Sonderbedingungen FVRS) und des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes (Sonderbedingungen Anstellungsvertrags-Rechtsschutz) ist begrenzt auf jeweils 50.000,- € je Rechtschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnungen und der Kostengesetze. Hierbei werden auch Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, berücksichtigt.

1.4. Strafkautions

Die darlehensweise Bereitstellung der Strafkautions erfolgt in unbegrenzter Höhe. Im privaten Verkehrsbereich wird im Ausland als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 1.000,- € übersteigt.

1.5. Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen. Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder Versicherer schriftlich gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KS e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit.

Frühester Beginn ist der Tag nach Eingang des Antrags beim KS e.V. Der Versicherungsbeginn kann bis zu einem Jahr ab Antragstellung vordatiert werden.

1.6. Zahlungsweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Monatliche Zahlungsweise kann nur in Verbindung mit dem Lastschrift-einzugsverfahren (SEPA-Mandat) vereinbart werden. Bei Widerruf des Lastschrift-einzugsverfahrens bzw. Nichteinlösung der Lastschrift wird die Zahlungsweise auf vierteljährlich geändert.

1.7. Annahmerichtlinien

1.7.1. Direktionsanfragen

Wenn der Antragsteller und / oder der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner eine der nachfolgenden beruflichen Tätigkeiten ausübt, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

- Privater Bereich
 - Berufs- und Lizenzsportler / -Trainer
 - Schauspieler, Moderatoren (Film und TV)
 - Wertpapierhändler, Börsenmakler sowie Investmentbanker
 - Rechtsanwälte
 - Vorstände / Aufsichtsräte von börsennotierten Aktiengesellschaften
- Geschäftlicher Bereich
 - Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeitsunternehmen, Personalleasing
 - Bewachungsunternehmen
 - Diskothek, Nachtclub, Kabarett o.ä.
 - Gebäudereinigung
 - Geldinstitut, Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute
 - Spielsalon, Wettbüro
 - Organisatoren von Groß- / Massenveranstaltungen
 - Rechtsanwälte

- Kommunen, Verbände, Körperschaften
- Parteien, Politische Vereinigungen, Gewerkschaften
- Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religiöse Vereinigungen
- Tiernast- und Tierzuchtbetriebe (auch als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb)
- Vereine mit Profi- und Lizenzsportlern

1.7.2. Nicht versicherbare Branchen

Die folgenden Branchen sind im JURAFIRM / Spezial-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz / Spezial-Rechtsschutz / Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht versicherbar:

- Abwasserbeseitigung / Klärwerk
- Gasversorgung
- Kraftwerke (z.B. Photovoltaik-/Biogasanlagen, Wasser-/Windkraft, Umspannwerke)
- Öl-Raffinerien inkl. Altölaufbereitung
- Recyclingbetriebe / Müllverwertung / Abfallbeseitigung / Mülldeponie / Schrotthandel, Entsorgungsfirmen
- Firmen, die ganz oder teilweise dem Waffenkontrollgesetz unterliegen

Die folgenden Unternehmen / Branchen sind im Inkasso-Rechtsschutz nicht versicherbar:

- Unternehmen / Betriebe, die kraft Gesetzes Mitglied der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft sind.

1.8. Wartezeiten

1.8.1. Keine Wartezeiten bestehen für die Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) cc) und dd) AUXILIA ARB/2016
- Daten-Rechtsschutz (Verteidigung) für Selbständige, Firmen und Vereine

1.8.2. Keine Wartezeiten bestehen im Verkehrsbereich.

1.8.3. Keine Wartezeiten bestehen für die neu hinzukommenden oder geänderten Risiken, wenn ein Vorsorge-Rechtsschutz besteht.

1.8.4. Eine Wartezeit von drei Monaten besteht für die Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
- Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung gemäß § 2 q) aa) und bb) AUXILIA ARB/2016

1.8.5. Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrages anschließt.

Dies gilt auch, wenn der Antragsteller in einem Vertrag der Eltern bzw. des ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichert war.

1.9. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (SB) ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer je Rechtsschutzfall selbst zu tragen hat.

1.9.1. Kein SB-Abzug

- in Auslandsfällen
- im Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung (§ 2 o) AUXILIA ARB/2016)
- im Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung für die Beratung im Zusammenhang mit einer erhaltenen Abmahnung wegen eines Urheberrechtsverstoßes (§ 2 q) bb) AUXILIA ARB/2016)
- bei fallabschließender Erstberatung durch einen von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalt
- bei Online-Beratung und telefonischer Mediation - wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt

1.9.2. Einmaliger SB-Abzug

Bei mehreren zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfällen wird die SB nur einmalig in Abzug gebracht.

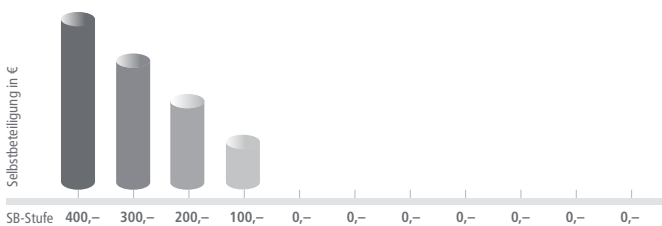
1.9.3. Ermäßigung der SB

Im Verkehrs-Rechtsschutz flex ermäßigt sich die SB von 300,- € auf 150,- € bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts.

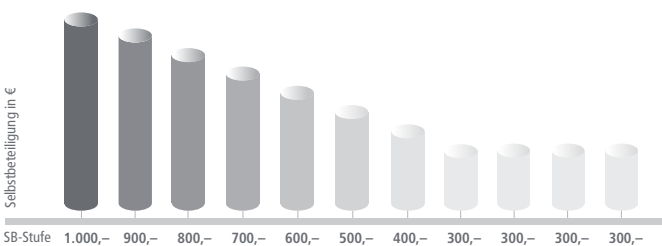
1.9.4. Fallende SB

- Eine SB-Stufe entspricht einem Versicherungsjahr.
- Die SB reduziert sich für Produkte mit fallender SB schrittweise um 100,- € jeweils zur Hauptfälligkeit der Police, wenn im abgelaufenen Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Schaden gemeldet wurde.

Entwicklung der Selbstbeteiligung nach schadenfreien Jahren für die Produkte der Privatkunden



Entwicklung der Selbstbeteiligung nach schadenfreien Jahren für die Produkte der Geschäftskunden



- Rückstufung nach der Meldung eines seitens der AUXILIA eintrittspflichtigen Schadens, unabhängig von einer bereits geleisteten oder noch zu leistenden Schadenzahlung:
 - Rückstufung für die Produkte der Privatkunden mit fallender SB unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 400,- €.
Nach 6 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 0,- € erfolgt keine Rückstufung mehr.
 - Rückstufung für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 1.000,- €.
Nach 3 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 300,- € erfolgt keine Rückstufung mehr.
- Anrechnung der unmittelbar bis zum Wechsel zur AUXILIA beim Vorversicherer zusammenhängenden schadenfreien Versicherungsjahre mit vergleichbarem Versicherungsumfang:
 - Einstufung für die Produkte der Privatkunden mit fallender SB: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 200,- €, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 100,- €, 4 und mehr schadenfreie Jahre in die erste SB-Stufe 0,- €.
Definition vergleichbarer Versicherungsumfang: mind. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz.
 - Einstufung für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 800,- €, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 700,- €, 4 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 600,- €, 5 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 500,- €, 6 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 400,- €, 7 und mehr schadenfreie Jahre in SB-Stufe 300,- €.
Definition vergleichbarer Versicherungsumfang: Geschäftskunden / Ärzte und Heilwesenberufe mind. Spezial-Rechtsschutz (oder vergleichbar); Landwirte mind. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz; Vereine mind. Vereins- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Gebäude, Wohnungen und Grundstücke.
- Für die Produkte der Geschäftskunden mit fallender SB gilt abweichend für den privaten Bereich eine feste SB von 300,- €.
- Folgende Schäden bleiben bei der Umstufung/Neueinstufung unberücksichtigt: telefonische Rechtsberatung, Online-Beratung, telefonische Mediation, Rechtsschutz für Vorsorgeverfügung, nicht eintrittspflichtige Schäden.

1.10. Vorvertraglichkeit / Versichererwechsel

Für die Bestimmung der Eintrittspflicht der AUXILIA im Falle eines Versichererwechsels gelten die Regelungen gemäß § 4 und § 4 a AUXILIA ARB/2016. Zusätzlich erklärt die AUXILIA ihre Eintrittspflicht, wenn die Eintrittspflicht des Vorversicherers oder der AUXILIA gegeben ist, aber zwischen den Gesellschaften streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist.

1.11. Telefonische Rechtsberatung

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition steht die telefonische Rechtsberatung der AUXILIA durch unabhängige Rechtsanwälte unter der Telefonnummer 089/539 81-333 in versicherten, in nicht versicherten und in nicht versicherbaren Angelegenheiten kostenfrei zur Verfügung.

1.12. Besondere Regelung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer, nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat, arbeitslos und bezieht er Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III, kann er den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach Beendigung des Bezuges des Arbeitslosengeldes nach § 117 SGB III, kann er verlangen, dass ein neuer nach den aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen der AUXILIA durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

1.13. Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rechtsschutz für Streitigkeiten nach dem AGG besteht in vollem Umfang, wenn die der Streitigkeit zuzuordnende Leistungsart versichert ist.

1.14. Familiendefinition

Zu den Familienangehörigen zählen der eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren

- minderjährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder,
- unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder, jedoch maximal bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- im Ruhestand befindliche und im Versicherungsschein genannte Eltern und Großeltern, sofern diese im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort gemeldet sind.

Die Mitversicherung des Lebenspartners und der Eltern und Großeltern ist schriftlich zu beantragen. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht.

2. Kundengruppen / Besonderheiten

2.1. Privatkunden

2.1.1. Nichtselbständige / Selbständige

Der Tarif für Privatkunden steht allen natürlichen Personen offen und kann auch abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und / oder dessen ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Abweichend hiervon besteht in den §§ 25 a und 26 AUXILIA ARB/2016 Versicherungsschutz im Umfang des Verkehrs-Rechtsschutzes auch bei einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sowie seines ehelichen/ eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners. Dies gilt für auf den Versicherungsnehmer sowie den mitversicherten Lebenspartner zugelassene Pkw's, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese auch privat genutzt werden.

2.1.2. Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für die Anwendung des Tarifes für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Bestimmungen des letztgültigen Positiv- / Negativ-Kataloges für die Tarifgruppe B der Kraftfahrt-Versicherung.

Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller und / oder dessen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners zu erfüllen.

2.1.3. Senioren

Rechtsschutzkombination JURSENIOR: Der Arbeits-Rechtsschutz ist ausgeschlossen. Für den Versicherungsnehmer und dessen ehelichen /eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner besteht jedoch weiterhin Versicherungsschutz

- für eine geringfügige Beschäftigung,
- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen,
- aus dem Bezug einer betrieblichen Altersversorgung gegenüber dem früheren Arbeitgeber.

2.1.4. Singles

Alle Personen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben, können den Single-Tarif abschließen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AUXILIA die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft mit einem ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Singletarifes nicht mehr gegeben, wird der Normaltarif mit Eingang der Meldung berechnet.

Besonderheit: Mitversichert sind alle Familienangehörigen gemäß Familiendefinition mit Ausnahme des ehelichen / eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

2.2. Geschäftskunden

2.2.1. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend im Betrieb des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen. Inhaber des Betriebes und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

1 Vollzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte / Saisonarbeiter / Heimarbeiter / Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer entliehen) = 1 Beschäftigter

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

2.2.2. Personalunion/Tochtergesellschaften

Mehrere Firmen können in einem Rechtsschutz-Vertrag zusammengefasst werden, wenn sie vom Versicherungsnehmer in Personalunion geführt werden. Eine Personalunion liegt vor, wenn mehrere Firmen vom gleichen Eigentümer geführt werden, bzw. bei mehreren Eigentümern diese 100% gemeinsamen Anteil an allen Firmen halten.

2.2.3. Spezial-Rechtsschutz / Spezial-Rechtsschutz mit SSR und alle gewerblichen JUR-Produkte

- Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge und Omnibusse über 9 Sitze sind nicht versichert und können zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz versichert werden.
- Bei Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sind Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze und Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sowie Anhänger nicht versichert und können zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz versichert werden.
- Für Kfz- und Nutzfahrzeug-Händler besteht kein Rechtsschutz bezüglich des gewerblichen Kaufes / Verkaufes von Fahrzeugen. Für den nicht nur vorübergehenden Erwerb von Fahrzeugen zur Eigennutzung besteht Rechtsschutz.

2.2.4. JURATAXX

Rechtsschutzkombination für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer

2.2.5. JURSHOP / JURSTUDIO / JURHOGA

Rechtsschutzkombinationen mit allgemeinem Firmenvertrags-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten für ausgewählte Einzelhandelsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen und Hotel- / Gastronomiebetriebe.

Versicherbare Branchen:

JURSHOP (maximaler Jahresbruttoumsatz 1.000.000,- €):

Bäcker, Blumen / Florist, Buchhandlung, Chemische Reinigung / Wäscherei / Waschsalon, Computer- Elektronik, Copyshop, Drogerie, Fahrradhandel, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Kiosk, Lebensmittelhandel, Lottoannahme, Metzger, Mode und Bekleidung / Sportartikel, Musikgeschäft, Paketshop, Parfümerie, Reformhaus, Reisebüro / Reiseveranstalter, Schreibwaren / Bürobedarf / Bastelbedarf, Solarium /Sauna, Spielwaren, Tabakwaren, Telefonshop, Wohnaccessoires, Zoo- / Tierhandlung.

JURSTUDIO (maximaler Jahresbruttoumsatz 500.000,- €):

Ernährungsberatung, Fitnessstudio / Sportstudio, Friseur, Fußpflegesalon, Kosmetikstudio, Tätowierstudio, Wellness-/Massagesalon.

JURHOGA (maximaler Jahresbruttoumsatz 2.000.000,- €):

Hotel / Pension / Jugendherberge, sonstige Hotel / Gastronomie, Gaststätte / Restaurant, Billiardsalon / Bowlingcenter / Kegelbahn, Bistro / Café, Eisdielen, Imbiss / Trinkhalle, Internet-Café, Kantinenbetrieb / Küchenbetrieb, Partyservice / Catering.

2.2.6. Personenbezogene Versicherungen des Versicherungsnehmers

Mitversichert sind auch Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Versicherungen des Versicherungsnehmers (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung und -zusatzversicherung, Unfallversicherung, Krankentagegeldversicherung).

2.3. Vereine

Versicherbare Vereine:

- Geselligkeitsvereine
- Gesangs- und Musikvereine
- Sportvereine wie z.B. Golfclubs, Billardclubs, Ballspiel- und Turnvereine, Ruder-, Segel-, Radfahr-, Schwimm-, Wintersport- Motorsport- und sonstige Sportvereine (nicht Sportvereine mit Vertrags-, Berufs-, Lizenzsportlern oder –Trainern und keine Flugsportvereine)
- Schützen-, Heimat-, Karnevals- und Trachtenvereine
- Freiwillige Feuerwehren
- Sanitätsvereine
- Fischerei- und Alpenvereine
- Theaterspiel- und Laiengruppen

2.4. Niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe

2.4.1. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend in der Praxis des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen. Inhaber der Praxis und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

1 Vollzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter

4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte = 1 Beschäftigter

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

2.4.2. Versicherbare Heilwesenberufe

Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Alten- und Krankenpfleger, Krankenschwestern, Apotheker, Diplom-Psychologen, Psychiater, Hebammen, Entbindungshelfer, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Chirogymnasten, Logopäden, Masseure, Optiker, Hörgeräteakustiker, Therapeuten (wie z.B. Atem-, Ergo-, Psycho- oder Physiotherapeuten), Diätassistenten, Zahntechniker, Dentallabore, ambulante Pflegedienste, Notfallsanitäter sowie von Ärzten / Zahnärzten betriebene Tageskliniken.

Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige Tätigkeit in einem der genannten Heilwesenberufe.

Versicherungsschutz ist für ein MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) bis max. 20 Beschäftigte über JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz für Ärzte oder Spezial-Rechtsschutz für Ärzte möglich. Ein ärztlicher Leiter ist im privaten Bereich versichert. Jeder weitere ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Vertragsärzte des MVZ müssen einen eigenständigen Rechtsschutz-Vertrag (JURAMED, Spezial-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz oder Spezial-Rechtsschutz) abschließen.

Nicht versicherbar im Tarif für niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe: Krankenhäuser / Kliniken, Pflegeheime (hier ist ein Rechtsschutz-Produkt aus dem Tarif für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige zu wählen).

Angestellte in Heilwesenberufen sind im Rahmen des JURPRIVAT auch für Rechtsschutzfälle aus einer vorübergehenden Praxisvertretung sowie aus einer nebenberuflichen Notarztstätigkeit versichert.

2.5. Landwirte

2.5.1. Voraussetzung für die Versicherbarkeit

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie JURAGRAR können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer als Inhaber des land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebes Mitglied der land- und / oder forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist und der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Der Versicherungsnehmer muss eine natürliche Person sein. Eine landwirtschaftliche GbR ist versicherbar, sofern diese ausschließlich aus dem Landwirt und den nach § 27 AUXILIA ARB/2016 mitversicherten Personen besteht.

Nicht versicherbar im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie JURAGRAR sind juristische Personen, z.B. eine GmbH oder eine eingetragene Genossenschaft. Ebenfalls nicht versicherbar sind Maschinenringe und Großmastbetriebe.

Gewerbesteuerpflichtige landwirtschaftliche Betriebe können sich über JURAFIRM oder den Spezial-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.

2.5.2. JURAGRAR

Mitversichert sind

- Nebenbetriebe
Die Mitversicherung eines Nebenbetriebes gem. § 27 Abs.1a AUXILIA ARB/2016 setzt voraus, dass der Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet ist und vom Versicherungsnehmer und/oder einer nach § 27 AUXILIA ARB/2016 mitversicherten Person betrieben wird. Wird der Nebenbetrieb von einer GbR betrieben ist dieser nur dann mitversichert, wenn sich die GbR ausschließlich aus dem Versicherungsnehmer und den nach § 27 AUXILIA ARB/2016 mitversicherten Personen zusammensetzt. Der Nebenbetrieb muss im Versicherungsschein genannt sein.
Für Nebenbetriebe, die nicht gewerbsteuerpflichtig sind, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht mitversichert. Für gewerbsteuerpflichtige Nebenbetriebe gilt der Vertrags-Rechtsschutz nur, soweit es sich um Hilfsgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen gemäß Klausel 3 zu den AUXILIA ARB/2016 handelt.
Nebenbetriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, können nicht mitversichert werden. Diese Nebenbetriebe können sich über JURAFIRM oder den Spezial-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichern.
- auf den Inhaber oder die mitversicherten Personen zugelassene LKW's und Nutzfahrzeuge mit schwarzen amtlichen Kennzeichen.
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren.

2.6. Zusatzbausteine

2.6.1. Kleinunternehmer-Rechtsschutz

- Versicherbar in Kombination mit allen Produkten, die einen Firmen- oder Privat-Rechtsschutz enthalten
- Der Kleinunternehmer-RS kann vom Versicherungsnehmer, seinem ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner abgeschlossen werden. Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person und ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht).
- Der Gesamtbruttoumsatz aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit darf – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – 24.000,- € nicht übersteigen.
Definition Gesamtbruttoumsatz:
ist die Summe aller vereinbarten Erlöse inkl. Umsatzsteuer aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit der versicherten Person pro Kalenderjahr. So ist beim Verkauf von Waren auf eigene Rechnung der volle Verkaufserlös unter Einschluss des Warenwertes ohne Rücksicht auf die Verdienstspanne, beim Verkauf von Waren auf fremde Rechnung die vereinnahmte Provision oder sonstige Vergütung ohne Berücksichtigung des sonstigen Warenwertes zugrunde zu legen.

2.6.2. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Sonderbedingungen für den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz AUXILIA/ARB 2016) ist als Zusatzbaustein nur in Verbindung mit § 26 AUXILIA ARB/2016 oder JURPRIVAT Tarif 2016 abschließbar.

Versicherbar für Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, wenn das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit 120.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt.

Definition Jahresbruttoeinkommen:

Das Jahresbruttoeinkommen in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit setzt sich zusammen aus Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Hierunter fallen das Gehalt, variable Bezüge, sowie die als geldwerter Vorteil einzustufenden Leistungen wie die Altersvorsorge, der Firmenwagen und andere Zusatzleistungen. Erhält der Versicherungsnehmer daneben noch Gewinnausschüttungen oder sonstige Kapitalerträge erzielt er Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Diese sind dann ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Grundstücks- und Mietbereich

Rechtsschutz für Eigentümer, Vermieter oder Mieter von Gebäuden, Wohnungen und Grundstücken (§ 29 AUXILIA ARB/2016)

- Alle gemieteten / selbst bewohnten Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser im Inland sind zu einem Jahresbeitrag versichert.
- Mitversichert sind alle zu einer versicherten Wohneinheit zuzurechnenden selbst genutzten / gemieteten Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze im Inland sowie alle zum vermieteten Objekt gehörenden Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze im Inland. Einzeln gemietete / vermietete Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze müssen unter Angabe der Anschrift und der Stellplatznummer separat versichert werden.
- Einliegerwohnung: Bei einer Einliegerwohnung handelt es sich um eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus. Diese hat aber nur eine untergeordnete Bedeutung gegenüber der Hauptwohnung.

Die Einliegerwohnung muss sich dadurch auszeichnen, dass sie separat zu vermieten ist. Dabei muss sie jedoch nicht zwangsläufig abgeschlossen sein.

- Unentgeltlich überlassene Wohneinheiten sind im Rechtsschutz für Mieter und Eigentümer für die gemieteten / selbst bewohnten Wohnungen, Einfamilienhäuser im Inland beitragsfrei mitversichert. Eine unentgeltliche Überlassung liegt nur dann vor, wenn der Überlasser das vollständige, uneingeschränkte Nutzungsrecht am Objekt hat (dies ist nicht der Fall wenn z.B. die Wohneinheit mit einem Nießbrauch/Wohnrecht belastet ist oder der Versicherungsnehmer nicht zu 100% Eigentümer ist).
- Gehören dem Versicherungsnehmer und / oder den mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition in einem Objekt unter der gleichen Anschrift mehrere Einheiten, müssen alle zum Objekt gehörenden Einheiten versichert werden. Dies gilt sowohl für die vom Eigentümer selbst bewohnten Wohn- oder selbst genutzten gewerblichen Einheiten wie auch für vermietete Wohn- oder gewerblich vermietete / verpachtete Einheiten. Die Auswahl einzelner Einheiten ist nicht möglich.

Es werden maximal 5 vermietete Wohneinheiten versichert.

Zur Jahresbruttomiete/-pacht zählen der Mietzins, die vereinbarten Nebenkosten und ggf. die Mehrwertsteuer (auch dann wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Im Grundstücks- und Mietbereich des Spezial-Rechtsschutzes sind alle gewerblich selbst genutzten Objekte des Versicherungsnehmers bis zu einer Gesamt-Jahresbruttomiete/-pacht von max. 300.000,- € mitversichert. Voraussetzung ist die Angabe der Risikoanschriften.

Objekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht versicherbar.

4. Verkehrsbereich

4.1. Erläuterungen zu den Fahrzeugarten bei Firmen, Selbständigen und freiberuflich Tätigen

Fahrzeugart 1: Pkw's, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger

Fahrzeugart 2/3: Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, Pkw-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger

Fahrzeugart 4: Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sowie Anhänger

Fahrzeugart 5: Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger

Fahrzeugart 6: Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger

Es müssen alle Fahrzeuge einer versicherten Fahrzeugart, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind, versichert werden. Hierbei ist jedes einzelne Fahrzeug beitragspflichtig.

4.2. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

- Personenkraftwagen (Pkw)
Personenkraftwagen (Pkw) sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- Krafträder mit Versicherungskennzeichen (Mofa / Moped)
Krafträder mit Versicherungskennzeichen (Mofa / Moped) sind Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 50 km/h) und Kleinkrafträder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h).
- Krafträder mit amtlichen Kennzeichen
Krafträder mit amtlichen Kennzeichen sind alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen).
- Wohnmobile
Wohnmobile sind als solche zugelassene Kraftfahrzeuge.
- Taxen
Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- Mietwagen
Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- Kraftomnibusse
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- Leasing-Fahrzeuge
Leasing-Fahrzeuge sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die auf den Mieter zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

- Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen
Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen), nicht zur Beförderung von Personen und Gütern, oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind:
Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätewagen, Fernmeldewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mähdrescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen.
- Nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen
Nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen sind Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- oder andere Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge tarifiert.
- Im Besitz befindliche Fahrzeuge
Eine Mitversicherung kann auch für Fahrzeuge beantragt werden, die nicht auf den Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis zugelassen sind. Voraussetzungen hierfür sind
 - der Versicherungsnehmer/ versicherte Personenkreis hat die tatsächliche andauernde Sachherrschaft über das Fahrzeug
 - das Fahrzeug gehört zur Fahrzeugart 1
 - die Mitversicherung ist mit Kennzeichen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert.

4.3. Rabatte

Mengenrabatt

- Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6 , 7a) und b), 8 - 9 ARB/2016, Klausel 7)
- Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7a) und b), 8 und 10 ARB/2016, Klausel 7)

Der Mengenrabatt beträgt ab einem Jahresbeitrag von 500,- € 10 %; 1.000,- € 15 %; 1.500,- € 20 %; 2.500,- € 25 %

Bestandsrabatt

- Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 1, 4, 6 , 7a) und b), 8 - 9 ARB/2016, Klausel 7)
- Fahrzeug-Rechtsschutz für Selbständige (§ 21 Abs. 3, 4, 7a) und b), 8 und 10 ARB/2016, Klausel 7)

Der Bestandsrabatt beträgt 10 %. Die Berechnung erfolgt nach Abzug eines eventuellen Mengenrabatts.

Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Kraftfahrzeuge versichert sind.